

## **Grundsätze zur Förderung internationaler Jugendbegegnungen im In- und Ausland**

### **1. Förderungsabsichten**

Die Stadt Bornheim fördert internationale Jugendbegegnungen, die geeignet sind, Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des Landes sowie seine Geschichte und Kultur zu vermitteln. Die Maßnahmen müssen zur Verständigung und zu freundschaftlichen Beziehungen unter der Jugend beitragen. Das Programm muß Möglichkeiten zum Kennenlernen des Partners und seiner Umwelt, zu gemeinsamen Veranstaltungen, zu Festen und Freizeiten zum Anknüpfen persönlicher Beziehungen zu Gastgeber und -familien bieten.

Die internationalen Begegnungen setzen demnach eine verantwortungsbewußte Leitung, sorgfältige Auswahl der Teilnehmer sowie eine eingehende Vorbereitung und sinnvolle Planung voraus.

Nicht gefördert werden Reisen von Schulklassen ins Ausland, Jugendreiseveranstaltungen touristischer Art, internationale Treffen von Schülern.

Soweit nichts anderes bestimmt, gelten Teil B und F der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege in sinngemäßer Anwendung.

1)

### **2. Besondere Voraussetzungen**

Gefördert werden bei internationalen Begegnungen im Inland die ausländischen Teilnehmer, soweit ihre Gastgeber in der Stadt Bornheim wohnen und bei Begegnungen im Ausland die deutschen Teilnehmer, soweit diese in der Stadt Bornheim ihren Wohnsitz haben.

Beihilfen werden für Teilnehmer im Alter von 14-25 Jahren, für körperbehinderte Teilnehmer bis 27 Jahre, gewährt. Ältere Teilnehmer können in die Förderung einbezogen werden, wenn deren Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt und die Mehrzahl der Teilnehmer 14-25 Jahre alt sind. Die Förderungsfähigkeit ist besonders zu begründen.

Die Gruppen müssen einschl. des Jugendgruppenleiters mindestens 10 zuschlußfähige Teilnehmer haben und die Begegnung muß mindestens 7 Tage dauern.

### **3. Antragsverfahren**

Zusätzlich zu den nach Teil F der Richtlinien zur Förderung der Jugendpflege erforderlichen Unterlagen sind einzureichen:

- eine Darstellung der bereits durchgeführten oder geplanten Vorbereitungen in pädagogischer, sprachlicher, kultureller und organisatorischer Hinsicht,
- ein ausführliches Programm (Änderungen in der Programmgestaltung sind ggf. im Verwendungsnachweis aufzuführen und zu begründen),
- ein Schreiben des ausländischen Partners aus dem hervorgeht, daß das Programm mit ihm abgestimmt ist.

Vom Träger der Maßnahme sind eine Kreisbeihilfe und ein Zuschuß nach dem Landes- bzw. Bundesjugendplan zu beantragen.

#### 4. **Entscheidung**

Der Jugend- und Sportausschuß behält sich eine Entscheidung über die Förderung internationaler Jugendbegegnungen im Einzelfall vor.

---

In Kraft durch Beschluß des Jugend- und Sportausschusses vom 08.08.1985

1) = 1. Änderung durch Beschluß des Jugend- und Sportausschusses vom 19.05.1994